

müssen, zumal da auch schon vorher einmal von den Arbeitnehmern im Buchdruckergerwerbe unter Nichtachtung des Tarifvertrages eine Lohnerhöhung durchgeführt war. Der an sich wohl beachtliche Einwand der Beklagten, eine Verpflichtung zur Ermäßigung der Preise bei Besserung der Marktlage schließe auch ein Recht zur Erhöhung der Preise bei ungünstigerer Gestaltung der Verhältnisse ein, ist im vorliegenden Falle doch unerheblich, weil die Klägerin nicht in der Lage war, für den ihr dadurch entstehenden Verlust einen Ausgleich durch Erhöhung der Abonnementspreise zu schaffen. Da also eine der Parteien notwendig einen Verlust tragen mußte, so entspricht es der Billigkeit, daß diejenige Partei von dem Verlust verschont bleibt, auf deren Seite der Wortlaut des Vertrages ist. Bei dieser Sachlage konnte das Schiedsgericht nur dem Antrage der Klägerin entsprechend erkennen, und es mußten auch die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens der Beklagten auferlegt werden.

Berlin, den 28. Februar 1920.

Das Schiedsgericht:

gez. Wilhelm Heinrichs als Obmann.
gez. Louis Stein als Schiedsrichter.
gez. Ernst Listwitz als Schiedsrichter.

Post. — Vom 15. März an sind im Briefverkehr mit der Tschechoslowakischen Republik, mit Ausnahme der offenen Blindenschriftsendungen, die Gebührensätze des Weltpostvereins anzuwenden. Für die offenen Blindenschriftsendungen nach der Tschechoslowakischen Republik gelten bis auf weiteres noch die bisherigen Gebühren (bis 50 g 5 Pfg., bis 100 g 10 Pfg., bis 1 kg 20 Pfg., bis 2 kg 30 Pfg., bis 3 kg 40 Pfg.).

Pakete nach dem von den Polen besetzten Teil von Osterreichisch-Schlesien, d. h. den Orten östlich der Eisenbahn Oberg-Teschen sowie nach Orten an der Eisenbahn Teschen-Jablunkau und östlich davon sind bis auf weiteres nicht zulässig.

Am 15. März wird der Postpaketverkehr mit folgenden Ländern wieder aufgenommen: Ägypten, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Britisch-Indien, Bulgarien, Columbien, Costa Rica, Ecuador, Erythrea, Griechenland, Japan, Libyen, Niederländisch-Indien, Panama, Paraguan, Peru, Portugal, Rumänien, Spanien nebst den Balearen und Canarischen Inseln, mit dem unbefetzten Teil Ungarns, mit Uruguay und Venezuela.

Von dem gleichen Tage an müssen die Gewichtgebühren für Pakete und für Kästchen mit Wertangabe sowie die Versicherungsgebühren für Wertsendungen nach dem Auslande, über die bekanntlich mit dem Auslande in der Frankenwährung abgerechnet wird, und die mit Wirkung vom 1. Februar an nach dem Verhältnis von 1 Fr. = 8 M angesetzt worden waren, wegen des ungünstigen Wertverhältnisses der Mark zur Frankenwährung nach dem Satze von 1 Fr. = 12 M berechnet werden.

Über die hiernach für die einzelnen Länder festgesetzten Gebühren geben die Postanstalten Auskunft.

Postpakete nach Finnland können bei Leitung über Schweden und Schweden von jetzt ab mit Wertangabe versehen werden, und zwar bis zum Reistbetrage von 96 000 M.

Verein jüngerer Buchhändler zu Halle a. S. — Die von uns veranstalteten »Vorträge zur Förderung der Berufsbildung« nehmen den gewünschten Fortgang. In dem am Freitag, den 13. Februar, stattgefundenen Vortrage sprach Herr Oberlehrer Fritz Franke über: »Der große schweizerische Dichter Gottfried Keller«. Nach einem kurzen Überblick über die Lebensgeschichte Gottfried Kellers ging der Herr Vortragende zu den Werken des Dichters über. In feinsinniger Weise führte er in sein Schaffen ein und zeigte dabei, welche Stellung Gottfried Keller zu den verschiedensten Fragen des Lebens in seinen Werken eingenommen hat. Die hierbei wiedergegebenen charakteristischen Stellen der einzelnen Werke und Gedichte waren köstliche Proben, die ungemein zum Verständnis des Dichters beitrugen. Die in vollendeter Vortragskunst gebotenen Ausführungen waren für die zahlreichen Besucher eine Stunde höchsten ästhetischen Genusses. Der große Beifall und der laute Wunsch »Recht baldiges Wiedersehen« bezeugten dem Herrn Vortragenden, in wie treffender Weise er seine Aufgabe im Sinne unserer Bestrebungen gelöst hatte.

Der nächste (8.) Vortrag findet am Sonnabend, den 27. März, abends 8 Uhr, im Restaurant Matskeller statt. Herr Verlagsbuchhändler Walter Röh spricht über: »Das buchhändlerische Vereinswesen«. Der Besuch unserer Vorträge ist frei, Gäste sind stets willkommen.

sk. Aufruhr und Revolution und die Schadensersatzpflicht der Versicherungsgesellschaften. (Nachdruck verboten.) — Am 8. November 1918, dem Tage der Revolution, schlug gegen 5 Uhr morgens ein

Soldat, der von zwei Zivilisten begleitet war, mit dem Gewehr das Schaufenster eines Warenhauses in Hannover ein, und der Soldat und die zwei Zivilisten stahlen die Auslage. Da der Inhaber bei einer Berliner Versicherungsgesellschaft gegen Einbruchsdiebstahl versichert war, forderte er von dieser Ersatz des entstandenen Schadens. Die Gesellschaft weigerte sich unter Hinweis auf eine ihrer Versicherungsbedingungen, welche lautet: Für den Schaden durch Einbruchsdiebstahl haftet die Gesellschaft nicht im Falle eines Aufruhrs. Bei Aufruhr haftet sie nur dann, wenn sowohl der Aufruhr als seine Wirkungen weder unmittelbar noch mittelbar sei es die diebische Absicht, sei es die Ausführung des Einbruchsdiebstahls irgendwie beeinflussen oder begünstigen konnten. Bei der Revolution handle es sich aber um einen Aufruhr, und dieser sei auch die Ursache des Diebstahls gewesen. Während das Landgericht Hannover der Klage des Warenhausinhabers gegen die Versicherung stattgab, wies das Oberlandesgericht Celle sie ab. Es handle sich hier nicht um eine politische und staatsrechtliche oder strafrechtliche Beurteilung der Revolution, sondern nur um ihre Beurteilung von dem Standpunkte aus, ob sie eine Gefahrenerhöhung bedinge. Von dem Standpunkte aus sei die Revolution als Aufruhr im Sinne der Versicherungsbedingungen zu verstehen. Der Aufruhr sei auch die mittelbare Ursache des Diebstahls gewesen, denn noch in der Kriegszeit wäre es ungewöhnlich gewesen, daß ein mit aufgezacktem Bajonett bewaffneter Soldat nachts um 5 Uhr mit der Waffe ein Schaufenster einschlägt und mit Zivilisten zusammen stiehlt. (Aktenzeichen 4. U. 182/19. Urteil vom 22. November 1919.)

Zur Verkaufsordnung für Auslandsieferungen. — Aus dem Leserkreise wird uns der nachstehende Abschnitt aus dem Schreiben eines holländischen Arztes zur Verfügung gestellt: »Es freut mich, daß man infolge des Beschlusses des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (gemeint ist die Verkaufsordnung für Auslandsieferungen) jetzt wieder deutsche Bücher kaufen kann, ohne Schamgefühl zu empfinden«.

Personalnachrichten.

Jubiläum. — Am 18. März waren 25 Jahre verflossen, seit Herr Dr. phil. Hilmar Schindler, Prokurist der Firma Levy & Müller in Stuttgart, in diese Firma eingetreten ist.

Herr Dr. Schindler, ein Schlesier von Geburt, hatte sich zunächst dem Studium der Philologie gewidmet, um Lehrer zu werden, trat dann aber zum Buchhandel über. Während seiner 25jährigen Tätigkeit im Hause Levy & Müller hat Herr Dr. Schindler seine ganze Kraft eingesetzt und sich das uneingeschränkte Vertrauen seiner Chefs erworben. Die Stuttgarter Handelskammer hat ihm ein Diplom über seine Treue in der Arbeit ausgestellt, und seine Vorgesetzten und Kollegen haben ihn an seinem Ehrentage mit Glückwünschen und Ehrengaben erfreut.

Auszeichnung. — Die Rote-Kreuzmedaille 3. Klasse wurde Herrn Paul Bretschneider in Firma Victor Unger in Görlitz für seine Verdienste im Pflegedienste des Roten Kreuzes während der Kriegsjahre verliehen.

Gestorben:

in der Mittagsstunde des 12. März nach längerem Kranksein, aber doch ganz unerwartet, der Inhaber der bekannten Musikalien- und Kommissionsbuchhandlung Rob. Forberg Herr Rob. Max Forberg in Leipzig im Alter von nahezu 60 Jahren.

Mit ihm ist einer aus der alten Schule des deutschen Buch- und Musikalienhandels dahingegangen, ein aufrechter, gerader Charakter, dem als höchstes Ziel das Gedeihen seines vom Vater übernommenen Geschäfts vorschwebte. Wenn ihm das Leben köstlich war, so war es Mühe und Arbeit gewesen. Nachdem er im väterlichen Geschäft seine Lehrzeit beendet hatte und als Gehilfe tätig gewesen war, wurde er am 6. Okt. 1880 zum Prokuristen ernannt und am 15. Februar 1885 als Teilhaber in die damals bereits etwa 20 Jahre bestehende Firma aufgenommen, die er dann seit 1. Juli 1888 allein, und zwar mit gutem Erfolge führte. Aus der Fülle der für den Musikalienverlag neu gewonnenen Autoren genügt es auf Namen wie Rheinberger, Tschalkowsky, d'Albert, Mich. Strauß, Dumperdinck, Schillingas, Reger u. a. hinzuweisen. Daneben wurde auch das Kommissionsgeschäft nicht zurückgesetzt, das sich seiner eifrigen Förderung erfreute. Es war natürlich, daß aus dieser reichen Betätigung auch ein großer Freundeskreis von Komponisten und Kollegen erwuchs, der schmerzlich den Gang des schlichten Mannes betrauert. Wie gerne hätte Max Forberg bei zunehmendem Alter die Fortführung seines Lebenswerkes in die Hände des einzigen Kindes, seines Sohnes Werner gelegt; aber mit rauher